



Nicole Müller | Peter-Weiss-Gasse 1 | 12627 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg  
Familiengericht  
Hallesches Ufer 62  
10963 Berlin

- per beA -

Nicole Müller  
Fachanwältin für Familienrecht

\*in Bürogemeinschaft mit  
Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther

Peter-Weiss-Gasse 1  
12627 Berlin

Telefon: (030) 99401050  
(030) 29677444  
Telefax: (030) 99498120

kontakt@ra-nicolemueller.de  
www.ra-nicolemueller.de

USt-IdNr: DE357544843

Berlin, 19.03.2026  
Bitte stets angeben: 81/25

In der Familiensache  
Kießler, Aimee wg. elterl. Sorge  
- 130 F 2968/26 -

Bank Berliner Volksbank eG  
IBAN DE81 1009 0000 2912  
6910 07  
BIC BEVODEBB

zeige ich an, dass die Kindesmutter durch mich vertreten wird.

Es wird beantragt,

den Antrag zurückzuweisen und die Kosten des  
Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Ferner wird beantragt,

der Kindesmutter Verfahrenskostenhilfe unter  
Beiordnung von Rechtsanwältin Müller zu bewilligen.

Begründung:

Der Antragsteller ist **nicht** der Kindesvater des Kindes Aimee Kießler, geboren am 15.05.2008. Die Antragsgegnerin hat die alleinige elterliche Sorge für ihre mit in die Ehe gebrachte Tochter. Die Tochter lebt seit der Trennung vom Antragsteller im Haushalt der Antragsgegnerin. Der Antragsteller ist somit nicht für das minderjährige Kind Aimee vertretungsbefugt.

Der Antragsteller ist auch **nicht** der soziale Vater von Aimee, denn die Beteiligten heirateten erst 27.10.2023 und trennten sich in 2024. Das Ehescheidungsverfahren ist beim hiesigen Gericht unter dem Az. 164 F 10595/25 rechtshängig.

Beweis: Beiziehung des Scheidungsverfahrens Az.: 164 F 10595/25

Dem vorausgegangen waren zwei einstweiliges Anordnungsverfahren wegen Gewaltschutz, da der Antragsteller die Antragsgegnerin vorsätzlich unzumutbar belästigte.

Beweis: Beiziehung der Verfahrens 164 F 2253/25

Die Tochter der Antragsgegnerin hat ein Startkonto (Konto für Kinder und Jugendliche) bei der Berliner Sparkasse, wo der Kindesunterhalt des Kindesvaters von Aimee sowie Taschengeldzahlungen der Antragsgegnerin eingehen. Dieses Konto nutzt die nunmehr im Mai 2026 volljährig werdende Tochter für ihre Belange. Wenn die Antragsgegnerin Zahlungen von diesem Konto getätigt hat, passierte dies in Kenntnis und mit dem Einverständnis der Tochter.

Beweis: Zeugnis der Aimee Kießler, zu laden über die Antragsgegnerin

Bei dem Schließfach handelte es sich um ein Schließfach in der Schule von Aimee. Alle Schließfächer werden auf den Namen der jeweiligen Schüler geführt und somit wurden auch die Rechnungen an die Schüler erstellt. Die Antragsgegnerin hat die Kosten für die Schließfachmiete für 2024 bezahlt, ebenso bis Sommer 2025. An der neuen Schule der Tochter gibt es keine Schließfächer mehr.

Wie sich nunmehr herausstellt, hat der Antragsteller bereits 2024 Post der Antragsgegnerin und der Tochter Aimee ganz offensichtlich einbehalten. Er sollte alle an die Antragstellerin oder die Tochter gerichtete Post herausgeben, was er jedoch nicht tat. Es wurde deshalb eine Strafanzeige gegen den Antragsteller gestellt wegen Unterschlagung der Briefe und Dokumente und Verstoß gegen das Post- und Briefgeheimnis.

Beweis: Beiziehung der Anzeige Az. 250723-2113-i00502

Die Briefe vom Jobcenter waren an die Tochter gerichtet, weil hier Ausbildungsmöglichkeiten und Informationen zur weiteren Entwicklung übersandt wurden. Die Antragsgegnerin hat gemeinsam mit ihrer Tochter alle Termine beim Jobcenter wahrgenommen und es wurden auch alle Absprachen eingehalten.

Das Riverty Inkasso wurde von der BVG eingeschaltet, da die Tochter ein BVG-Ticket hatte, was unleserlich war und somit bei einer Kontrolle nicht anerkannt wurde. Die Antragsgegnerin hat die Angelegenheit geklärt. Es bestehen keinerlei Forderungen des Inkasso mehr.

Die Tochter Aimee lebt im Haushalt der Antragsgegnerin. Sie wird von der Antragsgegnerin betreut und erhält alles, was sie benötigt. Sie geht derzeit noch in die Schule und holt ihren Abschluss nach, denn das gesamte Verhalt des Antragstellers ist auch an ihr nicht spurlos vorüber gegangen.

Zwischen der Antragsgegnerin und der Tochter besteht ein enges und herzliches Verhältnis.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass der Antragsteller nicht nur gegen die Antragsgegnerin und deren Familie vorsätzlich falsche Vorwürfe, Beleidigungen und Verleumdungen erhoben hat, sondern auch die vorsitzende Richterin im Ehescheidungsverfahren ablehnte, ihr Rechtsbeugung unterstellte und die Kollegin Müller mit Verleumdungen und Beschimpfungen überzog.

Eine Kindeswohlgefährdung lag zu keinem Zeitpunkt vor. Der Antrag ist mutwillig. Der Antragsteller maßt sich Positionen an, die er nie hatte (Vertretung des Kindes, Kindesvater usw.) und versucht nur ein weiteres Mal, der Antragsgegnerin zu schaden.

Der Verfahrenskostenhilfeantrag der Antragsgegnerin rechtfertigt sich aus dem Vorstehenden und der Tatsache, dass die Antragsgegnerin auf Grund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen. Es wird insoweit auf die beigelegte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin nebst Belegen verwiesen.

Dr.C.Walther  
Rechtsanwältin  
(elektronischsigniert)  
für Rechtsanwältin N. Müller



# Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

130

Herrn

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-646

Telefax: 030 90175-688

Zimmer: F 450

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

130 F 2968/26

gefertigt am: 31.03.2026

Datum

27.03.2026

Kießler, Aimee wg. Elterl. Sorge (Rpfl)

Sehr geehrter Herr Reimer,

unter Bezugnahme auf das anliegende Schreiben wird darauf hingewiesen, dass seitens der Kindesmuttervertreterin vorgetragen wurde, dass sie nicht der rechtliche Vater des Kindes sind.

Vor diesem Hintergrund wird angefragt, ob an dem gestellten Antrag vom 27.02.2026 festgehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hermanutz

Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 31.03.2026

Weidl, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift**

Hallesches Ufer 62  
10963 Berlin

**Fahrverbindung**

U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7  
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,  
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

**Bankverbindung**

Postbank Berlin,  
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

**Kommunikation**

Telefon:  
030 90175-0  
Telefax:  
030 90175-711